

**Geschäftsordnung für den Bremer Rat für Integration
(GO BRI)
am 01.09.2014 in Kraft getreten**

§ 1 Vorstand

Zusammensetzung und Wahl

1. Die stimmberechtigten Mitglieder bzw. bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter/innen wählen in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Weiter wählen sie fünf Beisitzer/innen. Gemeinsam bilden sie den Vorstand des Bremer Rates für Integration. Die sieben Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Bremer Rates für Integration sein.
2. Zwei Vorstandsmitglieder sollen aus Bremerhaven kommen. Wenn nicht bereits die Vorsitzende/der Vorsitzende und bzw. oder seine/ihre Stellvertreterin/ Stellvertreter aus Bremerhaven kommen, werden zwei bzw. ein Vorstandsmitglied/er aus Bremerhaven in einem gesonderten Wahlgang, bei dem nur Bremerhavener Mitglieder kandidieren können, gewählt.
3. Als Bremerhavener Mitglieder sind die vom Magistrat entsandten Mitglieder, wie auch diejenigen, die ihren Wohnsitz in Bremerhaven haben oder die in Bremerhaven tätig sind. Auch stellvertretende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Wird ein stellvertretendes Mitglied in den Vorstand gewählt, stimmt es mit dem hauptamtlichen Mitglied ab, wer von den beiden in der jeweiligen Sitzung des Bremer Rates für Integration Stimmrecht hat.
4. Insgesamt sollen Frauen und Männer in gleicher Weise vertreten sein.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Sollte sich bei einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl stellen, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
6. Bei einem Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist in der nächsten Sitzung des Bremer Rates für Integration eine Nachwahl durchzuführen.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Bremer Rates für Integration verletzt, gegen dessen Interessen und Ziele verstoßen hat, oder sich nicht regelmäßig und aktiv an der Arbeit des Bremer Rates für Integration beteiligt, kann ein Misstrauensantrag gestellt werden.
8. Dem betroffenen Mitglied muss im Vorfeld zur Plenumssitzung und in der Plenarsitzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
9. Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Plenumssitzung abgewählt werden.

Aufgaben des Vorstandes

10. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und vertritt den Bremer Rat für Integration nach außen.
11. Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen zwischen den Sitzungen des Bremer Rates für Integration.

12. Bei den Abstimmungen des Vorstandes ist im Falle einer Stimmgleichheit der Vorgang als abgelehnt zu bewerten.
13. Der Vorstand entwickelt und beschließt in Absprache mit der Senatskanzlei zu Beginn seiner Amtszeit die Richtlinien für die Vergabe von Geldzuwendungen. Die Erstattung von Fahrtkosten und Zahlung von Sitzungspauschalen erfolgt in der jeweils gültigen Fassung der entsprechenden Regelungen.

§ 2 Arbeitsgemeinschaften

1. Auf Vorschlag der Mitglieder bildet der Bremer Rat für Integration themen- oder anlassbezogene Arbeitsgemeinschaften, in denen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und Gäste mitwirken. Über die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft wird im Plenum abgestimmt. Arbeitsgemeinschaften können für die Dauer der Amtsperiode oder für einen zeitlich begrenzten Auftrag eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder, sowohl die ordentlichen wie auch die und stellvertretenden Mitglieder, verpflichten sich an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft aktiv mitzuwirken.
3. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus mindestens vier Mitgliedern. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt sich selbst eine Sprecherin/einen Sprecher und benennt eine ständige Ansprechpartnerin/einen ständigen Ansprechpartner für den Vorstand.
4. Die Arbeitsgemeinschaften werden spätestens eine Woche vor den Sitzungen von der Sprecherin/dem Sprecher schriftlich eingeladen.
5. Die Arbeitsgemeinschaften führen ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste.
6. Die verabschiedeten Protokolle werden unverzüglich an den Vorstand geleitet.
7. Die Sprecher/Sprecherinnen der Arbeitsgemeinschaften berichten auf den Plenumsitzungen des Bremer Rates für Integration über die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bremer Rat für Integration beginnt nach der Berufung durch den Parlamentsausschuss zu Beginn einer Amtsperiode durch Neukonstitution des Bremer Rates für Integration.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den für Integration zuständigen Parlamentsausschuss.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Bremer Rates für Integration verletzt, gegen dessen Interessen und Ziele verstoßen hat, die Arbeit des Vorstandes in einer schwerwiegend verstoßenden Weise stört, oder sich nicht regelmäßig und aktiv an der Arbeit des Bremer Rates für Integration beteiligt, kann das Plenum mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beim für Integration zuständigen Parlamentsausschuss beantragen. Die Befassung zur Empfehlung an den Parlamentsausschuss über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Bremer Rat für Integration muss in der Einladung zur Sitzung des Plenums in der Tagesordnung in geeigneter Weise angekündigt werden.
5. Das betroffene Mitglied erhält die Gelegenheit, im Vorfeld und im Plenum zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 4 Sitzungen

1. Der Bremer Rat für Integration trifft in der Regel vier Mal im Jahr im Plenum zusammen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder können mehrheitlich eine Einberufung des Bremer Rates für Integration darüber hinaus verlangen.
3. Der Bremer Rat für Integration tritt im Regelfall in Bremen, einmal jährlich in Bremerhaven zusammen.

§ 5 Einberufung/Tagesordnung

1. Die Mitglieder des Bremer Rates für Integration werden spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Einladung sind die notwendigen Beratungsunterlagen beizufügen. In besonders dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden.
2. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten. Sie sollen der/dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge von der/dem Vorsitzenden festgesetzt. In dringenden Fällen ist eine Erweiterung der Tagesordnung auf Antrag eines Mitglieds durch Beschlussfassung zu Beginn einer Sitzung möglich.

§ 6 Beschlüsse

1. Zu Beginn einer Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Bremer Rates vom/von der Vorsitzenden festzustellen. Der Bremer Rat für Integration ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die zu Beginn einer Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
4. Ist ein Antrag wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, tritt der Bremer Rat für Integration zur Verhandlung über denselben Antrag ein zweites Mal, frühestens nach zwei Wochen, zusammen. Zu dem Antrag ist der Bremer Rat für Integration ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 7 Öffentlichkeit/Aussprache

1. Die Plenarsitzungen des Bremer Rates für Integration sind in der Regel öffentlich. Gegebenenfalls kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungstermine werden öffentlich bekannt gemacht. Der Bremer Rat für Integration informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit.
2. In den Sitzungen haben die Mitglieder und die vom Bremer Rat für Integration eingeladenen Gäste ein Rederecht. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann das Rederecht auch an nicht geladene Gäste erteilen.
3. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung und erteilt das Rederecht.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift(Ergebnisprotokoll) anzufertigen. In der Sitzungsniederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.
2. Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollführer /eine Protokollführerin bestimmt.
3. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, falls diese/r die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet. Die vollständige und genehmigte Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern des Bremer Rates für Integration sowie dem Parlamentsausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme übersendet.
4. Die Sitzungsniederschrift wird auf der jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Wahlordnung

Der Bremer Rat für Integration gibt sich eine Wahlordnung.

§ 10 Inkrafttreten/ Änderungen

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Bremer Rat für Integration zum 01.09.2014 in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Sitzung beizufügen und auf der Tagesordnung anzukündigen.